

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige obere Wasserbehörde bekannt:

Die LWE Landwerke Eifel AöR, vertreten durch den Vorstand, Michelbach 1, 54595 Prüm, beantragen eine Plangenehmigung für die Änderung der ursprünglich mit Plangenehmigung der SGD Nord vom 05.12.2018 (Az.: 312-88-232-01/2014) zugelassenen Wasserfernleitung auf der Nord-Süd-Trasse des Regionalen Verbundsystems Westeifel. Gegenstand des Antrags ist eine neue Trassenführung der Wasserfernleitung mit einer Länge von 6,05 km zwischen dem Hochbehälter Gericht und dem Wasserwerk Ormont durch die Gemeindegebiete der Ortsgemeinden Hallschlag und Ormont. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 312-88-233-01/2023 geführten Plangenehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann**.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können der Dokumentation zur Vorprüfung des Einzelfalls entnommen werden, die im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (Webadresse: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht ist.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Koblenz, den 01.06.2023

Im Auftrag

gez.:

Klaus Kälberer